

4236 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t

des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 11. März 1992 betreffend ein Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen.

Der vorliegende Beschluß des Nationalrates trägt dem Umstand Rechnung, daß die Anzahl internationaler nichtstaatlicher Organisationen (NGOs) seit 1945 sprunghaft zugenommen hat. Dem internationalen Charakter ihrer Ziele entsprechend betreiben diese Organisationen ihre Aktivitäten, im Unterschied zu Vereinen und sonstigen auf einen Staat beschränkten Institutionen, in mehreren Ländern. In der Frage, ob sich die Rechtspersönlichkeit einer internationalen nichtstaatlichen Organisation, die sie in jenem Staat genießt, nach dessen Recht sie sich konstituiert hat, auf andere Staaten, in denen sie tätig ist, erstreckt, besteht eine gewisse Rechtsunsicherheit. Daraus können solche Organisationen bei der Durchführung ihrer "transnationalen" Aktivitäten erhebliche Schwierigkeiten erwachsen.

Zu deren Ausräumung wurde im Rahmen des Europarates ein Übereinkommen über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit nichtstaatlicher Organisationen ausgearbeitet. Bei der 78. Tagung des Ministerkomitees am 24. April 1986 wurde es von Österreich gemeinsam mit Belgien, Griechenland, der Schweiz, Großbritannien und Portugal unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet. Das Übereinkommen ist am 1. Jänner 1991 in Kraft getreten, vier Staaten haben es bisher ratifiziert (Belgien, Griechenland, die Schweiz und Großbritannien).

Das vorliegende Übereinkommen weist insofern einen sehr eingeschränkten Regelungsbereich auf, als es lediglich die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen zum Gegenstand hat, nicht aber die Einräumung irgendwelcher besonderer Rechte.

Da der gegenständliche Staatsvertrag auch Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder berühren kann, bedarf dessen Abschluß im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG der Zustimmung des Bundesrates.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. März 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, dem Abschluß des Staatsvertrages im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG die Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Dem Beschluß des Nationalrates vom 11. März 1992 betreffend ein Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen, wird im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, 1992 03 17

Dr. Milan L i n z e r
Berichterstatler

Dr.h.c.Manfred Mautner Markhof
Vorsitzender